

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 26. April 2023, Zahl: 640/043/2023, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung)

Gemäß § 34 Abs. 7 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 122/2022, wird verordnet:

§ 1 Übertragung

(1) Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan übertragen:

(2) Die Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 122/2022 einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Kulmer